

- Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) –

Allgemeinverfügung

zur Regelung von Maßnahmen zur Begrenzung der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 aufgrund der Überschreitung des Wertes von 150 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner binnen 7 Tagen

**- Ampel rot/ Rücknahme von Lockerungsmaßnahmen -
vom 15.04.2021**

Gem. 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 11 Gesetz zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 03.07.2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.05.2018 (GVOBl. M-V S 183, 184) in Verbindung mit § 28, 28a, 29 -32 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit §§ 3 und 10 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst –ÖGDG M-V) vom 19.07.1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 747), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 16.05.2018 (GVOBl. M-V S. 183) in Verbindung mit § 13 Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern - Corona LVO M-V - vom 28.11.2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 1158), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 01.04.2021 (GVOBl. M-V 2021, S. 300), wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Im Bereich des Marienplatzes wird für die in der **Anlage 1** gekennzeichneten Flächen und Straßenabschnitte das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in der Zeit von 6 Uhr bis 21 Uhr auch unter freiem Himmel angeordnet.

Dies gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

2. Der Alkoholkonsum ist in dem unter Ziffer 1 dieser Verfügung benannten Bereich des Marienplatzes in der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr verboten.
3. In Ergänzung von § 13 Abs. 6 Ziff. 1 Corona-LVO M-V wird auch die Schließung von Kosmetik- und Nagelstudios sowie für die nicht medizinisch, therapeutisch oder pflegerisch notwendige Fußpflege sowie Barbieri für den Publikumsverkehr angeordnet; dies gilt auch für die mobile Erbringung von Dienstleistungen im Reisegewerbe oder beim Kunden.
4. Sämtliche Verkaufsstellen des Einzelhandels sind geschlossen. Ein Verkauf mittels Lieferdiensten oder Abholung bleibt gestattet. In Abweichung von § 2 Abs. 1 S. 4 Corona-LVO M-V ist ein Einkauf mit Terminvereinbarung nicht gestattet.
Nicht betroffen von den Schließungen sind: Einzelhandelsbetriebe mit überwiegendem Sortiment für Lebensmittel, Wochenmärkte, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Zeitungsverkauf, Tierbedarfsmärkte und Blumenläden, Bau- und Gartenmärkte, Großhandel sowie Buchhandlungen.
Für den Betrieb und den Besuch der geöffneten Verkaufsstellen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 1 der Corona-LVO M-V einzuhalten mit der Maßgabe, dass (in Abweichung zu Ziff. II. 2 Corona-LVO M-V) eine Begrenzung der Besucherzahlen sicherzustellen ist, dass sich in den Räumen nicht mehr als eine Kundin/ ein Kunde **pro 20 m²** aufhält und die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter gewährleistet werden kann.
5. In Abweichung von § 13 Abs. 6 Ziff. 4. Corona-LVO M-V sind Ausstellungen, Museen und Gedenkstätten sowie ähnlichen Einrichtungen für den Publikumsverkehr geschlossen. Dies gilt nicht für den Betrieb und Besuch der Außenbereiche. Es besteht die Pflicht, die Auflagen – bezogen auf den Außenbereich - aus Anlage 8 Corona-LVO M-V einzuhalten.
6. In Abweichung von § 13 Abs. 6 Ziff. 3. Corona-LVO M-V sind entsprechend § 2 Nr. (13) Corona-LVO M-V Zoos, Tier- und Vogelparks und botanische Gärten für den Publikumsverkehr geschlossen. Dies gilt nicht für den Betrieb und Besuch der Außenbereiche von Zoos, Tier- und Vogelparks und botanischen Gärten. Hier besteht die Pflicht, die Auflagen – bezogen auf den Außenbereich - aus Anlage 13 der Corona-LVO M-V einzuhalten.

7. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt **befristet bis zum 06.05.2021**. Gleichzeitig wird die Allgemeinverfügung „Ampel rot“ vom 26.3.21 aufgehoben.
8. Der jederzeitige Widerruf gemäß § 49 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz-VwVfG M-V bleibt vorbehalten.

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Begründung:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die kreisfreien Städte sind zuständig für die angeordneten Maßnahmen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V).

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 der Tröpfcheninfektion kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Diese Übertragung kann auch durch infizierte Personen erfolgen, die nur mild erkrankt sind oder keine Symptome zeigen.

Seit Februar des Jahres 2020 – und besonders stark erneut seit Februar 2021 - breitet sich die durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 hervorgerufene akute Atemwegserkrankung Covid-19 in Deutschland aus. Die weltweite Ausbreitung von COVID-19 wurde am 11.03.2020 von der WHO zu einer Pandemie erklärt.

Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland in seiner aktuellen Risikobewertung vom 31.03.2021 weiterhin als **sehr hoch** ein. Ziel der Anstrengungen in Deutschland ist es, einen nachhaltigen Rückgang der Fallzahlen, insbesondere der schweren Erkrankungen und Todesfälle sowie die Entlastung des Gesundheitssystems zu erreichen. Nur wenn die Zahl der neu Infizierten insgesamt deutlich sinkt, können auch Risikogruppen wie ältere Personen und Menschen mit Grunderkrankungen

zuverlässig geschützt und einer vollständigen Überlastung des Gesundheitssystems begegnet werden. Nach einem Rückgang ab Ende Dezember steigen die 7-Tage-Inzidenz und Fallzahlen im Bundesgebiet seit Februar wieder an und beschleunigt sich aktuell deutlich, dies betrifft alle Altersgruppen unter 65 Jahren. Ein besonders rascher Anstieg wird aktuell bei Kindern und Jugendlichen beobachtet. Die COVID-19-Fallzahlen auf Intensivstationen steigen seit Mitte März 2021 deutlich an. Schwere Erkrankungen an COVID-19, die im Krankenhaus behandelt werden müssen, betreffen dabei auch Menschen unter 60 Jahren. In den meisten Kreisen handelt es sich um ein diffuses Geschehen, sodass oft keine konkrete Infektionsquelle ermittelt werden kann und man von einer anhaltenden Zirkulation in der Bevölkerung (Community Transmission) ausgehen muss. Neben der Fallfindung und der Nachverfolgung der Kontaktpersonen sind daher die individuellen infektionshygienischen Schutzmaßnahmen von herausragender Bedeutung (Kontaktreduktion, AHA + L und bei Krankheitssymptomen zuhause bleiben).

Zahlreiche Häufungen werden vor allem in Privathaushalten, in Kitas und zunehmend Schulen sowie dem beruflichen Umfeld einschließlich der Kontakte unter der Belegschaft beobachtet. Die Zahl von COVID-19-bedingten Ausbrüchen in Alten- und Pflegeheimen und Krankenhäusern nimmt unter anderem aufgrund der fortschreitenden Durchimpfung weiter ab. Für die Senkung der Neuinfektionen, den Schutz der Risikogruppen und die Minimierung von schweren Erkrankungen ist die Impfung der Bevölkerung von zentraler Bedeutung. Effektive und sichere Impfstoffe sind seit Ende 2020 zugelassen. Da sie noch nicht in ausreichenden Mengen zur Verfügung stehen, werden die Impfdosen aktuell vorrangig den besonders gefährdeten Gruppen angeboten. Die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und erst wenige Therapieansätze haben sich in klinischen Studien als wirksam erwiesen.

Die Dynamik der Verbreitung einiger neuer Varianten von SARS-CoV-2 (B.1.1.7, B.1.351 und P1) ist besorgniserregend. Diese besorgniserregenden Varianten (VOC) werden auch in Deutschland nachgewiesen. Insgesamt ist die Variante B.1.1.7 inzwischen in Deutschland der vorherrschende COVID-19-Erreger. Das ist besorgniserregend, weil die VOC B.1.1.7 nach bisherigen Erkenntnissen deutlich ansteckender ist und vermutlich schwerere Krankheitsverläufe verursacht als andere Varianten. Zudem vermindert die zunehmende Verbreitung und Dominanz der VOC 1.1.7 die Wirksamkeit der bislang erprobten Infektionsschutzmaßnahmen erheblich. Aufgrund der vorliegenden Daten hinsichtlich einer erhöhten Übertragbarkeit der Varianten und potenziell schwererer Krankheitsverläufe trägt dies zu einer schnellen Zunahme der Fallzahlen und der Verschlechterung der Lage bei. Alle Impfstoffe, die aktuell in Deutschland zur Verfügung stehen, schützen nach derzeitigen Erkenntnissen sehr gut vor einer Erkrankung durch die in Deutschland hauptsächlich

zirkulierende Variante B.1.1.7, und sie schützen auch vor schweren Erkrankungen durch die anderen Varianten. Es ist von entscheidender Bedeutung, die Zahl der Erkrankten so gering wie möglich zu halten und Ausbrüche zu verhindern. Dadurch können Belastungsspitzen im Gesundheitswesen vermieden werden. Ferner kann hierdurch mehr Zeit für die Produktion von Impfstoffen, Durchführung von Impfungen sowie Entwicklung von antiviralen Medikamenten gewonnen werden. (Quelle: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html).

Der vorstehenden fachlichen Bewertung des Robert Koch Instituts schließt sich die Landeshauptstadt Schwerin an.

Gem. § 32 S. 1 und S. 2 IfSG sind die Landesregierungen ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28ff. maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen.

Gem. § 13 S. 1 Corona-LVO M-V sind die zuständigen Behörden berechtigt, in Abhängigkeit vom jeweiligen Infektionsgeschehen und unter Beachtung des Erlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur MV-Corona-Ampel in der jeweils geltenden Fassung weitergehende infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu erlassen.

Soweit in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Zahl von 150 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wird und dies auf ein diffuses, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes Infektionsgeschehen zurückzuführen ist, gelten für diesen Landkreis oder diese kreisfreie Stadt die in § 13 Abs. 6 Corona-LVO M-V getroffenen Regelungen.

Nach § 13 Abs. 6 Corona-LVO M-V trifft die zuständige Behörde durch Allgemeinverfügung im Benehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit die Feststellung, dass in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Zahl von 150 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten ist und dies auf ein diffuses, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes Infektionsgeschehen zurückzuführen ist. Die Landeshauptstadt Schwerin hat durch Allgemeinverfügung vom 15.04.2021 diese Feststellungen getroffen, auf welche ausdrücklich verwiesen wird.

Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Zahl von 150 Neuinfektionen mit SARSCoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und ist dies auf ein diffuses, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes Infektionsgeschehen zurückzuführen, so haben die zuständigen Behörden gemäß nach § 13 Abs. 5 Corona- LVO M-V unter einer Gesamtbewertung der Infektionslage **weitergehende** Maßnahmen zu ergreifen. Sie können durch Allgemeinverfügung, unter Umständen auch räumlich begrenzt, nach einer Gesamtbewertung der Infektionslage die Schließung sämtlicher Verkaufsstellen des Einzelhandels für Kunden anordnen, wobei hiervon der Einzelhandel mit dem überwiegenden Sortiment für Lebensmittel, Wochenmärkte, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemarkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Zeitungsverkauf, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, Blumenläden, Großhandel, Gartenbaucenter sowie Buchhandlungen auszunehmen sind. Ein Verkauf mittels Abholung und Lieferdiensten soll auch für geschlossene Verkaufsstellen gestattet sein. Nicht von der Schließung betroffene Einzelhandelsbetriebe sollen beim Verkauf nicht über ihr bestehendes Angebotssortiment hinausgehen dürfen. Des Weiteren können Kosmetik- und Nagelstudios, nicht medizinisch, therapeutisch oder pflegerisch notwendige Fußpflege sowie Barbieri für den Publikumsverkehr geschlossen werden.

§ 13 Abs. 5 Corona Landesverordnung M-V erlaubt ausdrücklich weitergehende Maßnahmen und enthält nach seinem Wortlaut keine abschließende Aufzählung der Schutzmaßnahmen.

In Mecklenburg-Vorpommern wurden bislang 35.430 Menschen positiv auf das Virus getestet – inzwischen liegt der Inzidenzwert M-Vs bei 149,0 und damit weiterhin im deutlich kritischen roten Bereich. In der Landeshauptstadt Schwerin sind bereits 2.280 Infektionsfälle amtlich bekannt, davon entfielen 169 Neuinfektionen auf die letzten sieben Tage, was eine Inzidenz von 176,7 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen bedeutet. In Schwerin sind bereits 95 Todesfälle zu verzeichnen (Stand: 15.04.2021, 16:55 Uhr, Quelle: LAGuS M-V <https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>). Der Anteil der britischen Mutante der Coronavirus-Infektionen in Schwerin ist seit Januar 2021 auf nunmehr über 80% gestiegen. Das ist besorgniserregend, weil die VOC B.1.1.7 nach bisherigen Erkenntnissen deutlich ansteckender ist und vermutlich schwerere Krankheitsverläufe verursacht als andere Varianten. Der Inzidenzwert beträgt nun an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 150 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 innerhalb der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner. Das Infektionsgeschehen ist diffus und nicht auf lokale

Ausbrüche begrenzt. Am 13.04.2021 waren verglichen zum Vortag 33 Neuinfektionen zu verzeichnen, am 14.4.2021 insgesamt 51 Neuinfektionen, am 15.4.2021 weitere 14 Neuinfektionen festgestellt worden. Betroffen waren u.a. die Kindertagesstätten Kindergalaxie sowie Nidulus und Sonnenschein, Hortgruppen in der Kindertagesstätte Kinderland, Nils-Holgerson-Schule, Grundschule Lankow, Sportgymnasium, Mecklenburgisches Förderzentrum für Körperbehinderte, eine Kurzzeitpflegeeinrichtung sowie die Volkshochschule; darüber hinaus Einzelfälle aus der Notaufnahme der Helios-Klinik Schwerin. Kein Infektionsherd umfasst mehr als 10 Personen, wobei dabei das Infektionsgeschehen der gesamten vergangenen Woche ausgewertet und berücksichtigt wurde: Nur ca. die Hälfte (92 von 168) der Meldungen betreffen Kontaktpersonen, die sich bereits in Quarantäne befanden. Im Übrigen kann trotz intensiver Befragungen bzw. Nachforschungen durch das Kontaktmanagement des Gesundheitsamtes bei positiv getesteten Personen kein Hintergrund zur Infektionsquelle geklärt werden. Die Inzidenzzahlen der Landeshauptstadt Schwerin lassen eine Clusterbildung nicht erkennen und belegen insoweit ebenfalls ein diffuses Infektionsgeschehen.

Die Landeshauptstadt verbleibt nach wie vor im kritischen roten Bereich. Der Impfstart hat noch nicht die gewünschten positiven Effekte bewirken können, auch wenn derzeit ca. 20% der Schweriner Bevölkerung – jedenfalls mit der Erstimpfung - geimpft sind. Impfstoffe stehen auch der Landeshauptstadt Schwerin nicht im ausreichenden Maße zur Verfügung. Das Infektionsgeschehen ist im gesamten Stadtgebiet feststellbar. Die hohe Inzidenz wird nicht durch einen einzigen schwerpunktartigen Infektionsherd verursacht, der erkannt und gezielt isoliert werden könnte. Vor diesem Hintergrund und zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit sieht der Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Soziales M-V ein gestuftes Vorgehen nach § 28a Absatz 1 und 2 IfSG vor, das sich an dem tatsächlichen regionalen Infektionsgeschehen orientiert.

Es besteht nach wie vor eine konkrete Gefahrenlage innerhalb des Stadtgebietes Schwerin, welche den Erlass dieser Allgemeinverfügung erfordert. Die weiterhin anhaltenden Infektionen in der Breite der Bevölkerung und nicht in einer konkret eingrenzbarer Personengruppe macht in der Gesamtbewertung des Infektionsgeschehens unter Berücksichtigung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems die Maßnahmen in ihrer Allgemeinheit notwendig.

Gem. § 28a Abs. 3 IfSG sind Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit- 2019 (Covid-19) insbesondere an dem Schutz von

Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten. Ohne einen Stopp der aktuellen Entwicklung der sog. 3. Welle wird das Gesundheitssystem an die Grenzen seiner Kapazität gelangen. Dies bestätigt sich aktuell bundesweit, jedoch auch in Mecklenburg-Vorpommern und im Speziellen in Schwerin. Derzeit bedürfen rund 8% der mit dem Coronavirus infizierten Personen in M-V einer krankenhausesmedizinischen Behandlung. Die Versorgung der – auch nicht intensivmedizinisch - zu behandelnden Patienten mit Covid-19 ist mit einem erheblichen Mehraufwand intensivmedizinischen Personals verbunden. Nach einem Jahr des Pandemiegeschehens sind insb. die auf den Corona-Stationen tätigen Pflegekräfte und Mediziner erschöpft sind und fallen zum Teil krankheitsbedingt aus. Mit den Helios-Kliniken steht ein Krankenhaus als Maximalversorger des Landes in Schwerin zur Verfügung, der – analog zum bundesweiten Geschehen – einen deutlichen Anstieg an stationären Covid-Patienten zu verzeichnen hat. Nach Auskunft der Chefärztin der Klinik für Intensivmedizin, Frau Dr. med. Protzel-Scheer am 15.04.21, stehen im Klinikum Schwerin grundsätzlich 31 Beatmungsbetten zur Verfügung. Aufgrund der Versorgungsnotwendigkeit von Covid-Patienten sind diese unterteilt auf eine Beatmungsstation (16 Plätze) für die Behandlung zu isolierender Covid-19-Patienten, eine weitere (15 Plätze) für die Behandlung sonstiger beatmungsbedürftiger Patienten. Die Kapazität der Nicht-COVID- Beatmungsplätze wurde derzeit bereits auf 18 erhöht und ist fast vollständig ausgelastet. Ziel ist, eine weitere Aufstockung der Kapazität zu etablieren, problematisch ist jedoch der relevante Intensivpflegemangel. Auf der Coronastation zur Versorgung beatmungspflichtiger Covid-19 Patienten stehen bei voller Personalstärke 16 Plätze zur Verfügung. Aufgrund des erschöpfungsbedingten Krankheitsausfalls plus intermittierend notwendiger Quarantäne von Pflegekräften musste dies derzeit auf 14 bzw. kommend auf 12 Plätze reduziert werden. Diese sind mit dem heutigen Stand vollständig ausgelastet. Eine Versorgung von Covid-19-Patienten auf der IMC (Intermediate Care) – Station des Klinikums mit weiteren 21 Intensivpflegebetten ist wegen des notwendigen Isolationsbedarfs nicht möglich. Wegen der Belegung der zur Verfügung stehenden Beatmungsbetten zu 1/3 durch Covid-19 Patienten ist die Aufnahme stationärer Patienten partiell eingeschränkt, der Versorgungsauftrag für sog. elektive Eingriffe kann bereits jetzt nicht vollumfänglich erfüllt werden. Unabhängig von der medizinischen Versorgung der städtischen Bevölkerung Schwerins besteht in den Helios-Kliniken Schwerin der Versorgungsauftrag auch für das Einzugsgebiet der anliegenden Landkreise Nordwest-Mecklenburg sowie Ludwigslust-Parchim, soweit die Behandlungen nicht durch Einrichtungen in den Landkreisen erbracht werden können. Auch dieser Versorgungsauftrag kann derzeit für verschiebbare Operationen und Interventionen nicht vollumfänglich erfüllt werden.

Die angeordneten Maßnahmen sind ausdrücklich vor diesem Hintergrund – auch angesichts eines bevorstehenden M-V-weiten Lockdowns - geeignet, erforderlich und angemessen, da es nach wissenschaftlicher Auffassung erforderlich ist, so schnell wie möglich eine weitreichende Kontaktreduzierung zur Vermeidung der weiteren Verbreitung des Infektionsgeschehens zu erreichen.

Durch die angeordneten Maßnahmen soll einer Verbreitung und einem sich daran anschließenden möglichen symptomatischen Ausbruch bei Risikogruppen sowie einer Überlastung des Gesundheitssystems im Zusammenwirken mit den landesweiten Bemühungen durch befristete Einschränkungen begegnet werden.

Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 22. März 2012, Az. 3 C 16/11).

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger und seiner bisher bekannten Mutationen infolge der recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen bei den Risikogruppen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgehen, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, sodass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person ausreicht.

Zur Eindämmung des Infektionsgeschehens ist die Nachverfolgbarkeit der Infektionswege von überragender Bedeutung. Nur bei einer Nachverfolgbarkeit können die Infektionswege erfolgreich unterbrochen werden. Mit steigenden Inzidenzen wird die Nachverfolgung durch die Gesundheitsbehörden deutlich erschwert. Spätestens ab einem Inzidenzwert von 35 ist die Nachverfolgung erschwert, ab einem Inzidenzwert von 50 ist eine Nachverfolgung durch die Gesundheitsbehörden kaum noch zu bewerkstelligen. Bereits jetzt wird das Gesundheitsamt bei der Kontaktnachverfolgung durch die Bundeswehr unterstützt.

Die angeordneten Maßnahmen dienen im Sinne des Gesamtkonzepts und unter Berücksichtigung der örtlichen Situation in Schwerin zur Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems sowie der Prävention und dem Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung. In Übereinstimmung mit der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes gilt es zur Vermeidung einer akuten Gesundheitsnotlage, durch eine erhebliche Reduzierung der Kontakte in der Bevölkerung insgesamt das Infektionsgeschehen aufzuhalten und die Zahl der Neuinfektionen wieder in die nachverfolgbare Größenordnung von unter 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb einer Woche zu senken. Ohne solche Beschränkungen würde das weitere exponentielle Wachstum der Infiziertenzahlen unweigerlich binnen weniger Tage und Wochen zu einer Überforderung des Gesundheitssystems führen und die Zahl der schweren Verläufe und der Todesfälle würde erheblich ansteigen. Die Maßnahmen sind daher verhältnismäßig.

Wesentlich ist es dabei auch, schnell zu reagieren und zu den sich bewährten Maßnahmen der weitreichenden Kontaktreduzierung zurückzukehren. Je später die Infektionsdynamik umgekehrt wird, desto länger bzw. umfassender sind Beschränkungen erforderlich. Jeder Tag zählt in der derzeit schwierigen Phase nach Auffassung von Wissenschaft und Intensivmedizin, um nicht in eine noch schwierige Lage als zum Zeitpunkt der 2. Welle zu geraten.

Die Maßnahmen sind insb. erforderlich, weil keine mildereren Mittel zur Verfügung stehen, dem derzeitigen exponentiellen Wachstum und der Verbreitung des Coronavirus entgegen zu wirken. Die Einführung der sog. Teststrategie in weiten Bereichen des Einzelhandels und gesellschaftlichen Leben seit März 2021 und das aktuelle Impfgeschehen können das exponentielle Wachstum der Infektionen nicht senken.

In Ausführung von § 1 Abs. 2 Corona-LVO MV wird das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung angeordnet. Bei dem aus der Anlage 1 ersichtlichen räumlichen Geltungsbereich der angeordneten Maßnahmen handelt es sich um den Bereich des Marienplatzes, dem Verkehrsknotenpunkt des städtischen Nahverkehrs mit mehreren Haltepunkten für Straßenbahnen und Busse und dem damit einhergehenden hohen Fahrgastaufkommen. Aufgrund seiner zentralen Lage umgeben von den Einkaufszentren Schlosspark-Center, Marienplatzgalerie und den Schweriner Höfen ist selbst bei der teilweisen Schließung des Einzelhandels ein hohes Fußgängeraufkommen mit Menschenansammlungen festzustellen, ausgestattet mit Sitzmöglichkeiten lädt dieser Bereich aufgrund seiner hohen

Aufenthaltsqualität zum Verweilen ein. Die aufgenommenen Straßenabschnitte stellen im Wesentlichen Fußgängerzonen dar und bilden den Zugang zum Marienplatz.

Die in Ziff. 1 angeordnete Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes leistet im Rahmen eines Gesamtkonzeptes einen Beitrag zu dem Ziel der Allgemeinverfügung, eine weitere Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus abzuwenden. Sie verringert die Häufigkeit der Situationen, in denen zwei oder mehrere Personen einen Abstand von 1,5 Metern ohne Mund-Nasen-Bedeckungen unterschreiten und daher ein erhöhtes Risiko einer Übertragung des SARS-CoV-2-Virus besteht. Nach Einschätzung des Robert-Koch-Instituts besteht ein erhöhtes Übertragungsrisiko auch bei Menschenansammlungen im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird.

In der Vergangenheit wurde eine verminderte Akzeptanz der Bürger bezüglich der Einhaltung des 1,5 m Abstandes festgestellt. Dieser ist in Regel durch die Ordnungsbehörde nur schwer kontrollierbar und entsprechend schwierig sanktionierbar.

Die Intensität des mit der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in bestimmten Bereichen der Schweriner Innenstadt verbundenen Eingriffs in das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG ist im Verhältnis zu dem mit der Maßnahme verfolgten legitimen Ziel eines effektiven Infektionsschutzes als gering zu bewerten und muss gegenüber dem öffentlichen Interesse am Gesundheitsschutz der Bevölkerung und dem Schutz des Gesundheitssystems vor Überlastung zurücktreten

Im Sinne des Infektionsschutzes ist die in Ausführung von § 1 Abs. 1 S. 6 Corona-LVO M-V in Ziff. 2 enthaltene Anordnung des Verbotes von Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit in dem in der Anlage 1 markierten Bereichen ebenfalls angezeigt. Bereits geringe Mengen Alkohol können dazu führen, dass die hemmenden und kontrollierenden Funktionen des Gehirns gemindert werden und die allgemeine Wahrnehmung sowie das Verhalten des Konsumenten sich leicht bis stark verändern. Weniger umsichtiges oder unvorsichtiges Verhalten können die Folge sein. Das beeinträchtigte Verhalten kann dazu führen, dass die Einhaltung der Infektionsschutzregeln erschwert und die Ausbreitung der Pandemie begünstigt werden. Durch die Ordnungsbehörde wurde in der Vergangenheit in dem in der Anlage 1 markierten Innenstadtbereich wiederholt festgestellt, dass durch Alkoholkonsum die Akzeptanz zur Umsetzung der infektionshygienischen Maßnahmen sinkt. Aufgrund der zentralen Lage und der hohen Aufenthaltsqualität hielten sich im Bereich des Marienplatzes immer wieder Alkohol konsumierende Gruppen auf. Es besteht weiter die Gefahr, dass es vermehrt zu

Menschenansammlungen kommt und die vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen, wie Kontaktbeschränkungen, Mindestabstand und Maskenpflicht, nicht eingehalten werden. Daher ist hier gegenzusteuern, um eine Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und seiner Mutanten zu erreichen. Die Anordnung entspricht dem einheitlichen Vorgehen nach dem derzeit gültigen Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Soziales M-V und ist in § 1 Abs. 1 der Corona-Landesverordnung ausdrücklich vorgesehen.

Im Sinne der Verhältnismäßigkeit beziehen sich die Maßnahmen lediglich auf den örtlichen Bereich des Marienplatzes, sind zeitlich auf 6 und 22 Uhr beschränkt.

Mit Blick auf den durch die Landesregierung M-V angekündigten landesweiten Lockdown und den zu erwartenden Regelungen wird entgegen § 13 Abs. 6 Ziff.3 und 4 davon abgesehen, diese Regelungen auch für den jeweiligen Außenbereich anzuwenden.

§ 13 Abs. 5 Corona-LVO M-V sieht vor, dass die Regelungen in der Regel solange in Kraft bleiben sollten, bis der Inzidenzwert von 150 Neuinfektionen binnen sieben Tagen auf 100.000 Einwohner für mindestens 7 aufeinanderfolgende Tage unterschritten worden ist. Im Sinne der Verhältnismäßigkeit sind die Maßnahmen zunächst bis zum 06.05.2021 befristet und werden auf das Vorliegen der Voraussetzungen regelmäßig überprüft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin erhoben werden. Ein Widerspruch hat wegen der sofortigen Vollziehbarkeit jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Schwerin, den 15.06.2021
Datum der Ausfertigung



Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Schwerin


Dr. Rico Badenschier

Im Internet unter www.schwerin.de/bekanntmachungen am 15.06.2021 veröffentlicht.

